

STADTGEMEINDE FROHNLEITEN		
Fingel am 14. April 2017		Bearbeitung 1.3
Aktenzahl	Beilage	BGM
750		z.K. <input checked="" type="checkbox"/>

Name/Durchwahl: Hr. ADir. Gessl/803118
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-556.100/0075-III/4a/2017
Bei Antwort bitte GZ anführen.

Erdgaswegerecht

**Bewilligungsverfahren gemäß GWG 2011; Energienetze Steiermark GmbH;
Änderung der bestehenden Erdgasleitungsanlage Bruck/Mur (Oberaich) -
Frohnleiten, DN300 PN64, (Schieberstation G4), KG Adriach (Gemeindegebiet
Frohnleiten); Ermittlungsverfahren**



E1701224

KUND M A C H U N G

(Ladung)

Die Energienetze Steiermark GmbH plant, die bestehende Schieberstation G4 in der Katastralgemeinde Adriach im Gemeindegebiet von Frohnleiten zu ändern. Durch diese Maßnahmen ist es zukünftig möglich, den Molchabschnitt ausgehend von der Schieberstation G1 bis zur Schieberstation G6 durchgehend zu molchen.

Die Erdgasleitungsanlage Bruck/Mur (Oberaich) – Frohnleiten DN300 PN64 wurde durch die Steiermärkische Landesregierung genehmigt (Bescheid-Zahl 3-352 St 3/8-1970). Die Änderung der Schieberstation G4 wird auf den Grundstücken Nr. 132 und 133, beide KG 63001 Adriach, erfolgen. Der neue Leitungsteil der Erdgasleitungsanlage Bruck/Mur (Oberaich) – Frohnleiten kommt in DN300 PN70 zur Ausführung und weist eine Länge von ca. 15 m auf. Der stillzulegende Abschnitt der bestehenden Erdgasleitungsanlage wird abgetragen und ordnungsgemäß entsorgt.

Aufgrund der Bestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011) ist für die Genehmigung des genannten Vorhabens der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in seiner Funktion als gasrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig. Die Energienetze Steiermark GmbH hat daher mit Schreiben vom

7. April 2017 um Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung nach den Bestimmungen des GWG 2011 für die geplanten Maßnahmen angesucht.

Mit diesem Ansuchen hat die Energienetze Steiermark GmbH dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Detailplanunterlagen einschließlich der Lagepläne, des technischen Berichts, des sicherheitstechnischen Konzepts und des Grundeigentümergeverzeichnisses übermittelt.

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ordnet über den Antrag der Energienetze Steiermark GmbH gemäß den §§ 134, 137, 138 sowie 150, 151 und 153 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, sowie gemäß §§ 40 ff. AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an.

Nach den Bestimmungen des GWG 2011 ist durch entsprechende Auflagen eine Abstimmung des Projekts mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören. Andere für das Projekt erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen bleiben unberührt.

Die örtliche mündliche Verhandlung wird wie folgt anberaumt:

Mittwoch, 3. Mai 2017, 10:30 Uhr,
Rathaus der Stadtgemeinde Frohnleiten,
1. Stock, Besprechungszimmer,
Brucker Straße 2, 8130 Frohnleiten.

Die Amtsabordnung tritt um diese Zeit im Besprechungszimmer, 1. Stock, des Rathauses der Stadtgemeinde Frohnleiten zusammen. Die Projektunterlagen liegen bis zur Verhandlung im Rathaus von Frohnleiten auf.

Sie werden hiermit eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der Verhandlung teilzunehmen.

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder sich vertreten lassen. Wenn Sie sich vertreten lassen, dann muss Ihr Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht zur Abgabe bindender Erklärungen ausgestattet sein.

Einwendungen gegen den Antrag der Konsenswerberin Energienetze Steiermark GmbH sind spätestens bei der Verhandlung selbst vorzubringen.

Gemäß § 42 AVG 1991 idGF. verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten hat, ihre Stellung als Partei dann, soweit sie nicht spätestens bei der Verhandlung Einwendungen gegen das beantragte Projekt erhebt.

Wenn Sie keine Einwendungen gegen die der Verhandlung zugrunde liegenden Anträge erheben wollen, ist Ihre Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Gleichschriften ergehen an:


1. Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
2. Stadtgemeinde Frohnleiten, Brucker Straße 2, 8130 Frohnleiten, mit dem höflichen Ersuchen um
 - ortsübliche Kundmachung
 - Übergabe der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung an den Verhandlungsleiter zu Beginn der mündlichen Verhandlung bzw. bei Nichtteilnahme an der Verhandlung Rückübermittlung der Kundmachung an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Referat III/4a-Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien
 - Auflage der beiliegenden Projektunterlagen
 - vereinbarungsmäßige Bereitstellung einer Verhandlungsräumlichkeit

3. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, Energie, Wohnbau und Technik, z.Hd. Herrn DI Otto Simoner, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit dem höflichen Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als Amtssachverständiger für Maschinenbautechnik
4. Arbeitsinspektorat Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8011 Graz-Burg
6. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz

Grundeigentümer:

7. Franz Mayr-Melnhof-Saurau, Mayr-Melnhof-Straße 32, 8130 Frohnleiten

Wien, am 12.04.2017
 Für den Bundesminister:
 Mag.iur. Michael Siegl

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2017-04-12T14:36:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.